

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Frank MANUHUTU
Datenschutzbeauftragter
Europäische Agentur für Flugsicherheit
(EASA)
Postfach 10 12 53
50452 Köln
DEUTSCHLAND

Brüssel, 28. Februar 2013
GB/AP/et/D(2013)393 C 2012 -1039
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der „Genehmigung der EASA in Bezug auf Nebentätigkeiten oder Aufträge außerhalb der Union“ (Fall 2012-1039)

Sehr geehrter Herr Manuhutu,

ich nehme Bezug auf die Meldung für eine Vorabkontrolle über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit („EASA“) durchgeführten Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der „Genehmigung von Nebentätigkeiten oder Aufträgen außerhalb der Union“, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) am 4. Dezember 2012 übermittelt haben.

Die Meldung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Genehmigungen für Nebentätigkeiten und Aufträge von Bediensteten der EASA außerhalb der Union. Bei den betroffenen Personen handelt es sich durchweg um Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die am Hauptsitz der EASA oder im Ausland als Vertreter tätig sind, Beamte (die im Interesse der EASA abgeordnet wurden), abgeordnete nationale Sachverständige sowie aus persönlichen Gründen beurlaubte Bedienstete, die einer Nebentätigkeit nachgehen oder einen Auftrag übernehmen möchten. Die Meldung bezieht sich ferner auf ehemalige Bedienstete im Zeitraum von zwei Jahren nach deren Ausscheiden aus der EASA. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bestehen insbesondere in den einschlägigen Artikeln des Beamtenstatuts der Beamten und der BBSB sowie dem Beschluss Nr.°2007/006/A des Exekutivdirektors der EASA zu Nebentätigkeiten und Aufträgen. Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Daten, die von den Bediensteten über ihre Nebentätigkeiten in einem Formblatt zur Verfügung gestellt werden; dieses Formblatt ist dem Beschluss angehängt. Die Erklärungen können besondere Datenkategorien umfassen, wie Daten über politische Meinungen. Zu den möglichen Empfängern zählen der Bereichsleiter

der betroffenen Person, der Abteilungsleiter, der Direktor, der Leiter der Abteilung technische Ausbildung, der Exekutivdirektor und die Bediensteten des Bereichs Humanressourcen-Verwaltung und -Dienstleistungen.

Nach eingehender Prüfung der in der Meldung beschriebenen Verarbeitungen und der weiteren vom Datenschutzbeauftragten der EASA übermittelten Informationen geht der EDSB aus den nachfolgend erläuterten Gründen davon aus, dass die Datenverarbeitung, zu der es in diesem Zusammenhang kommt, **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „Verordnung“) **unterliegt**.

In der Meldung gab die EASA an, dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit der „Genehmigung der EASA in Bezug auf Nebentätigkeiten oder Aufträge außerhalb der Union“ bestimmte Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in der Bedeutung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung aufweist, d. h., dass es zu Verarbeitungen kommt, *„die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*.

Der EDSB hat jedoch bereits in einer Reihe von Fällen zur Bewertung von Nebentätigkeiten von Bediensteten der Einrichtungen und Agenturen festgestellt, dass eine derartige Verarbeitung nicht der Vorabkontrolle unterliegt.¹ Insbesondere stellte der EDSB fest, dass die Beurteilung der Nebentätigkeit eines Bediensteten auf die *„Art der Nebentätigkeit“* selbst und nicht auf die *„Persönlichkeit der betroffenen Person“* abzielt.² Die Verarbeitung besteht folglich wohl in einer *„objektiven Bewertung der gegenständlichen Tätigkeiten und nicht in der Beurteilung der Bediensteten“*.³

Ferner muss berücksichtigt werden, dass der Antrag auf vorherige Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Bediensteten auch eine der im Beamtenstatut vorgesehene Pflicht ist (siehe Artikel 12b des Beamtenstatuts und Artikel 11 und 81 der BBSB für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete). Wird diese Pflicht nicht beachtet, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Disziplinarverfahren unterliegen jedoch der Vorabkontrolle, ungeachtet der Art der Verletzung.⁴ Folglich hätten bzw. müssten die Disziplinarverfahren für sich genommen in jedem Fall bei Verletzung der Pflichten des Beamtenstatuts (einschließlich der Pflichten der Bediensteten in Bezug auf Nebentätigkeiten) gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle unterzogen worden sein/werden.

Der EDSB hat ferner geprüft, ob auf die Verarbeitungsvorgänge andere der unter Artikel 27 aufgeführten Gründe Anwendung finden, und kommt zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist. Artikel 27 der Verordnung enthält folglich keine Grundlage für die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle für die Verarbeitungen der EASA im Zusammenhang mit der „Genehmigung von Nebentätigkeiten oder Aufträgen außerhalb der Union“, wie von der EASA zur Vorabkontrolle unterbreitet. Sollten Sie jedoch der Meinung sein, dass es weitere Faktoren gibt, die eine Vorabkontrolle rechtfertigen, so sind wir natürlich bereit, unseren Standpunkt zu überdenken. Im Falle etwaiger Änderungen dieser Datenverarbeitungen bitten wir Sie

¹ Siehe auch Fall 2012-0005 Bürgerbeauftragter, Schreiben des EDSB vom 12. Januar 2012; Fall 2008-0685 Europäisches Parlament, Schreiben des EDSB vom 12. Februar 2009; Fall 2007-0417 EMEA, Schreiben des EDSB vom 16. November 2007.

² Fall 2008-0685 Europäisches Parlament, Schreiben des EDSB vom 12. Februar 2009.

³ Fall 2007-0417 EMEA, Schreiben des EDSB vom 16. November 2007. Siehe auch Fall 2012-0005 Bürgerbeauftragter, Schreiben des EDSB vom 12. Januar 2012, dem Folgendes zu entnehmen ist: *„l'article 12ter du Statut des fonctionnaires de l'union européenne vise principalement à une évaluation objective de l'impact potentiel de la nature de (futurs) activités externe“*.

⁴ Fall 2008-0685 Europäisches Parlament.

ebenfalls darum, die Notwendigkeit der Unterbreitung der Verarbeitung an den EDSB zur Vorabkontrolle zu prüfen.

Unbeschadet der obigen Ausführungen möchte der EDSB einige Empfehlungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Genehmigungen der EASA von Nebentätigkeiten oder Aufträgen außerhalb der Union aussprechen:

- Datenaufbewahrung: Der EDSB hat Zweifel an der Notwendigkeit einer Aufbewahrungsfrist von 120 Jahren nach Geburt des Bediensteten und fordert die EASA auf, die Notwendigkeit derart langer Aufbewahrungsfristen für die personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Nebentätigkeiten oder Aufträgen der Bediensteten zu überdenken.
- Übermittlungen: Im Hinblick auf die Bewertung von Nebentätigkeiten eines abgeordneten nationalen Sachverständigen sehen die Bestimmungen der EASA vor, dass die Exekutivagentur auch den Arbeitgeber des abgeordneten nationalen Sachverständigen konsultiert, bevor eine Genehmigung erteilt wird. In diesem Fall muss die EASA sicherstellen, dass die Bedingungen für die Datenübermittlung gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung eingehalten werden, wenn personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden.
- Unterrichtung der betroffenen Personen: Der Wortlaut der Datenschutzerklärung sollte in Bezug auf die Arten der verarbeiteten Daten geprüft und geklärt werden. Erstens sollte der Verweis auf Daten zur Bewertung der Persönlichkeit des Antragstellers gelöscht werden, da es – wie oben erörtert – die Art der Nebentätigkeit ist, die bewertet wird. Im Hinblick auf die Kategorien der verarbeiteten Daten wäre es klarer, wenn ein Verweis auf Daten über die Art der Tätigkeit und Organisation aufgenommen werden würde, für welche die Nebentätigkeit erbracht werden soll, anstatt einfach nur auf „personenbezogene Daten zur Privatsphäre der betroffenen Person“ zu verweisen (was anderenfalls geklärt werden müsste). Ferner werden nicht immer personenbezogene Daten verarbeitet, aus denen politische Meinungen hervorgehen (nur wenn die Nebentätigkeit damit in Verbindung steht). Diesbezüglich müsste die Verarbeitung derartiger besonderer Kategorien von Daten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung gerechtfertigt werden, falls diese zu dem Zweck der Einhaltung spezifischer Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Bereich des Arbeitsrechts erforderlich ist und sofern dies gemäß den Verträgen oder anderen auf deren Grundlage erlassenen Rechtsinstrumenten zulässig ist. Das spezifische von den Bediensteten auszufüllende Formblatt scheint keine Fragen bezüglich Informationen über Bankkonten zu enthalten (was in dem Schreiben vermerkt ist). Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung nur im HR-Intranet der EASA veröffentlicht ist. Wir würden empfehlen, dass ein Link zur Datenschutzerklärung direkt in das Formblatt des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für eine Nebentätigkeit eingefügt wird.
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Aus der Datenschutzerklärung geht auch hervor, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in der Zustimmung der betroffenen Person gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung besteht. Der EDSB möchte jedoch daran erinnern, dass der Wert einer in einem Beschäftigungsverhältnis erteilten Zustimmung sehr sorgfältig geprüft werden muss.⁵ Der EDSB möchte deshalb dazu anregen, die Aufnahme einer derartigen Rechtsgrundlage noch einmal zu prüfen.

⁵ Vgl. Stellungnahme Nr. 8/2001 der Artikel-29-Datenschutzarbeitsgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/workinggroup/wpdocs/2001_en.htm.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar dafür, wenn Sie diese Stellungnahme auch den betroffenen Vertretern der EASA unterbreiten könnten und uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen hinsichtlich der obigen Empfehlungen informieren könnten.

Für weitere Fragen zu dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Andrea LORENZET, EASA